

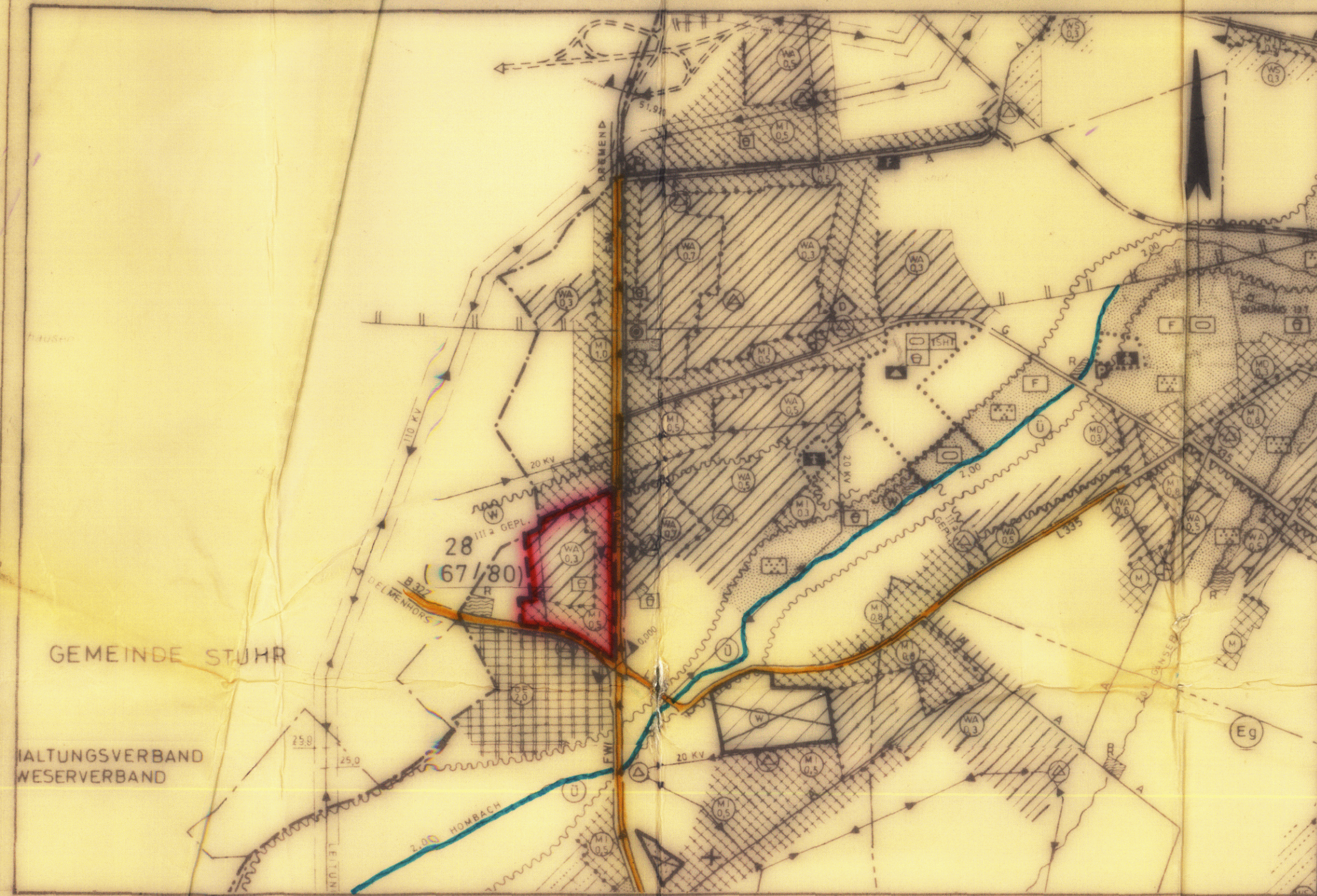
BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (67/80) "SCHULKAMP"

GEMEINDE WEYHE, ORTSTEIL ERICHSHOF, GEMARKUNG LEESTE FLUR 28

RFK 8572B, 8573D



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000 F.-PLAN



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.01.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 940),
UND DES § 40 DER NIEDEREN GEMEINDEORDNUNG i.d.F. VOM 18.10.1976 (GVBl. S. 385), HAT DER RAT DER GEMEINDE WEYHE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (67/80) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WEYHE, DEN 19.04.1984.

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
12	GRUNDFLÄCHENZAHLE
15	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

5	OFFENE BAUWEISE
6	OFFENE BAUWEISE
7	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
8	GESCHLOSSENE BAUWEISE
9	BAUGRENZE
10	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

11	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
12	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

13	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
----	-------------------------

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

14	EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH
15	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

16	WASSER - LÖSCHWASSERBRUNNEN
17	ELEKTRIZITÄT - UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

18	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ
----	-------------------------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

19	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
20	BÄUME
21	STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

22	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTDREIECKE
23	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - ANBAUFREI-ZONE (SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
24	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
25	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
26	SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31. MÄRZ 1967 ZU BEACHTEN IST.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.09.1981, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 (67/80) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBauG AM 20.02.1982 ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEYHE, DEN 18.12.1982.

VERFAHRENSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE WEYHE ERTEILT AM 25.09.1981, AZ: VI. 1028/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATSTERS UND WEIST DIE STADTEBENLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 18.09.1981). SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWAND-FREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN SIND SICH EINWANDFREI IN DER ÖRTLICH-KEIT ÜBERTRAGEN.
SYKE, DEN 24.05.84.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE WEYHE.
WEYHE, DEN 16.12.1982.

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.05.1983, DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.05.1983 ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.06.1983 BIS 11.07.1983 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WEYHE, DEN 19.07.1983.

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1983, DEM GE-ÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG AM 24.12.1983 ORTSÜBLICH DURCH DIE KREISZEITUNG FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLT UND DURCH DEN WESER-KURIER BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BE-BAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 12.01.1984, BIS 20.02.1984, DAS 2. MAL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WEYHE, DEN 19.04.1984.

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE-DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 26.04.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
WEYHE, DEN 19.04.1984.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLT AZ: DPH.XVII.6170/27-1 (27.10.84) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE 1/MAL-MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE WEYHE VOM 27.11.1984 GEMÄSS § 6 ABS. 2 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
DIEPHOLT, DEN 06. JANUAR 1985.

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE IST BEI DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 08.01.1985 AZ: DPH.XVII.6170/27-1 (27.10.84) GEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN (VERWEISUNG) BEGRIFFEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VON DER GEMEINDE WEYHE ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.01.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEYHE, DEN 08.01.85.

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 06.03.1985 IM AMTSBLATT DER REGIERUNGSBEZIRKS KAMMER BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 06.03.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
WEYHE, DEN 06.03.1985.

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VER-LETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORTSCHRITTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
WEYHE, DEN 05.04.1989.

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR i.V.

URSCHRIFT

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

GEMEINDE WEYHE, ORTSTEIL ERICHSHOF

PLAN NR. 28 (67/80) BEBAUUNGSPLAN

MASSTAB 1:1000 "SCHULKAMP"

GEZEICHNET V. WEYHE 16.12.82 VERFASST DECKEN

GEÄNDERT V. WEYHE 26.05.83

GEÄNDERT V. WEYHE 20.12.83